Geschäftszahl: 2023-0.395.135

63/14

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesrat;

Neufestsetzung der Zahl der Mitglieder aus Anlass der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober 2021

Art. 34 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, bestimmt, dass die Zahl der von jedem Land in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt wird.

Gemäß Art. 34 Abs. 2 B-VG entsendet das Land mit der größten Bürgerzahl zwölf Mitglieder, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern.

Zum Stichtag 31. Oktober 2021 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich eine Volkszählung durchgeführt. Laut der Kundmachung des Bundesministers für Inneres gemäß § 7 Abs. 5 des Registerzählungsgesetzes über die Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung 2021 durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, BGBl. II Nr. 142/2023, wurden bei dieser Volkszählung folgende Bürgerzahlen festgestellt:

Niederösterreich	1 514 920
Wien	1 312 175
Oberösterreich	1 292 229
Steiermark	1 098 463
Tirol	633 583
Kärnten	498 333
Salzburg	458 598
Vorarlberg	
Burgenland	

Niederösterreich als das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet demnach 12 Mitglieder in den Bundesrat. Die Zahl der von den anderen Ländern zu entsendenden Mitglieder wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird die Bürgerzahl des Landes mit der größten Bürgerzahl (also des Landes Niederösterreich) durch die Zahl der von diesem zu entsendenden Mitglieder (also 12) dividiert. Dieser Quotient bildet die Verhältniszahl. Dann werden die Bürgerzahlen der anderen Länder durch die Verhältniszahl dividiert. Jedes Land entsendet so viele Mitglieder, wie dem (ganzzahligen) Divisionsergebnis entspricht; ist jedoch der (Divisions-)Rest größer als die Hälfte der Verhältniszahl, so entsendet das Land ein weiteres Mitglied. Ergibt die Division eine Zahl kleiner als 3, so entsendet das Land trotzdem drei Mitglieder.

Die (auf drei Dezimalstellen gerundete) Verhältniszahl beträgt 126 243,333, deren (auf drei Dezimalstellen gerundete) Hälfte 63 121,667. Eine ganzzahlige Division der Bürgerzahlen der einzelnen Länder durch die Verhältniszahl ergibt die nachstehend angeführten Zahlen und (auf drei Dezimalstellen gerundeten) Reste:

Wien	10 Rest 49 741,667 (< 63 121,667)
Oberösterreich	10 Rest 29 795,667 (< 63 121,667)
Steiermark	8 Rest 88 516,333 (> 63 121,667)
Tirol	5 Rest 2 366,333 (< 63 121,667)
Kärnten	
Salzburg	
Vorarlberg	
Burgenland	2 Rest 15 358,333 (< 63 121,667)

Gegenüber der durch die geltende Entschließung des Bundespräsidenten BGBI. II Nr. 237/2013 festgestellten Zusammensetzung des Bundesrates ergibt sich nach dem Ergebnis der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober 2021 insofern eine Veränderung, als das Land Wien ein Mitglied im Bundesrat verliert; die Zahl der von den anderen Ländern zu entsendenden Mitglieder bleibt gleich. Der Bundesrat besteht daher künftig aus 60 Mitgliedern (bisher aus 61 Mitgliedern), und zwar in folgender Zusammensetzung:

Niederösterreich	12
Wien	10
Oberösterreich	10
Steiermark	
Tirol	
Kärnten	4
Salzburg	
Vorarlberg	
Burgenland	

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle im Sinne des Art. 67 Abs. 1 B-VG dem Bundespräsidenten die Erlassung der im Entwurf beiliegenden Entschließung (Beilage) vorschlagen und mich mit deren weiteren Durchführung betrauen.

12. Juni 2023

Mag.^a Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung